

Sächsisches Landesarbeitsgericht

GESCHÄFTSVERTEILUNG 2021

in der Fassung der vierten Änderung vom 26. Oktober 2021

mit Wirkung vom 1. Dezember 2021

I. Besetzung der Kammern, Vertretung

1. Besetzung der Kammern

Kammer	1:	Präsident Kirst
Kammer	2:	Vizepräsident Dr. Spilger
Kammer	3:	Vorsitzender Richter Heuwerth
Kammer	4:	Richter am Landgericht Bräutigam
Kammer	5:	N. N.
Kammer	6:	N. N.
Kammer	7:	N. N.
Kammer	8:	Vorsitzender Richter Dr. Beumer
Kammer	9:	Vorsitzender Richter Dr. Beumer

2. Vertretungs-, Ausschließungs- und Ablehnungsfälle

a) Vertretungsfall

Bei Verhinderung oder Nichtbesetzung ist die/der Vorsitzende der jeweils nächstfolgenden Kammer Vertreter/in. Hiervon ausgenommen ist der Präsident des Landesarbeitsgerichts. Dieser vertritt nur, wenn alle anderen Vorsitzenden des Gerichts verhindert sind. Die Vertretung (mit Ausnahme der Ausschließungs- und Ablehnungsfälle) dauert zwei Monate, danach ist für jeweils einen Monat der Vorsitzende der jeweils nachfolgenden Kammer der Vertreter. Unterbrechungen von bis zu fünf Arbeitstagen des Vertretungszeitraumes sind unschädlich. Die Vertretung aufgrund der Ausschließungs- und Ablehnungstatbestände endet auch im Falle des Wegfalls des Vertretungsgrundes nicht.

b) Ausschließung und Ablehnung des/der Vorsitzenden

Über ein in mündlicher Verhandlung gestelltes Befangenheitsgesuch entscheidet die Kammer unter Vorsitz des/der Vorsitzenden der zahlenmäßig vorhergehenden Kammer. Bei dessen/deren Verhinderung entscheidet der/die Vorsitzende der dann vorhergehenden Kammer. Entsprechendes gilt, wenn in mündlicher Verhandlung über einen Tatbestand der Ausschließung zu entscheiden ist.

Über ein außerhalb mündlicher Verhandlung gestelltes Ablehnungsgesuch entscheidet die Kammer unter Vorsitz des/der Vorsitzenden der vorhergehenden Kammer. Bei dessen/deren Verhinderung entscheidet der/die Vorsitzende der dann vorhergehenden Kammer. Heranzuziehen sind die zum Zeitpunkt der Anbringung des Ablehnungsgesuchs bzw. der Anzeige eines Tatbestandes der Ausschließung zu ladenden ehrenamtlichen Richter/innen. Geht das Gesuch innerhalb von fünf Kalendertagen vor der mündlichen Verhandlung ein, werden für die Entscheidung über das Gesuch die zur mündlichen Verhandlung geladenen ehrenamtlichen Richter herangezogen.

Bei begründeter Ablehnung bzw. Ausschließung eines/einer Vorsitzenden wird der/die Vorsitzende nach den Regelungen über die Vertretung vertreten. Nr. II.13. S. 1 gilt entsprechend. Die Kammer des Vertreters wird von der nächsten turnusmäßigen Zuteilung ausgenommen. Betrifft die Ausschließung oder Ablehnung mehrere Verfahren, so gilt Ziffer II.8. entsprechend.

c) Ausschließung und Ablehnung einer/eines ehrenamtlichen Richter/in/Richters

Im Falle eines in mündlicher Verhandlung gestellten Ablehnungsgesuchs entscheidet die restliche Kammer. Hinzuziehen ist der/die ehrenamtliche Richter/Richterin, der/die in der betroffenen Liste vor dem abgelehnten ehrenamtlichen Richter aufgeführt ist. Im Falle der Verhinderung dieses ehrenamtlichen Richters ist der/die davor bezeichnete ehrenamtliche Richter/Richterin heranzuziehen. Im Falle weiterer Verhinderungen gilt Entsprechendes.

Im Falle eines außerhalb mündlicher Verhandlung gestellten Ablehnungsgesuchs entscheiden neben dem/der Vorsitzenden der Kammer und dem/der ehrenamtlichen Richter/Richterin, der/die mit dem abgelehnten Richter zu einer bereits erfolgten Sitzung geladen war oder zu einer bevorstehenden Sitzung geladen ist, der/die ehrenamtliche Richter/in, der/die im Zeitpunkt des Eingangs des Ablehnungsgesuchs nach der betroffenen Liste zu einer Sitzung zu laden wäre. Im Falle eines Tatbestandes, der die Ausschließung eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterinnen rechtfertigen könnte, gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Im Falle der begründeten Ausschließung oder Ablehnung eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterinnen ist derjenige ehrenamtliche Richter oder diejenige ehrenamtliche Richterinnen hinzuziehen, der/die im Zeitpunkt des Eingangs des Ablehnungsgesuchs nach der Liste zur Sitzung zu laden wäre.

Der/die ehrenamtliche Richter/in gilt für die gesamte Sitzung als verhindert, wenn sich die begründete Ausschließung oder Ablehnung nur auf eine Rechtsstreitigkeit der Sitzung bezieht und dies spätestens am Tag vor der Sitzung festgestellt wird.

Richten sich Ausschließung bzw. Ablehnung gegen beide ehrenamtliche Richter/innen, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

II. Geschäftsverteilung

1.

Die Kammer 1 erledigt alle nach dem Gesetz der Kammer 1 zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ferner zuständig für Entscheidungen nach §§ 49 Abs. 2 ArbGG, 21 b Abs. 6 Satz 2 und 159 GVG.

Die Kammer 3 bearbeitet alle nach §§ 21 Abs. 5, 27, 28 und 37 Abs. 2 ArbGG sowie nach § 44 b DRiG anfallenden Sachen. Über den Antrag nach § 44 b Abs. 4 Satz 2 DRiG entscheidet die Kammer 1.

Diese Zuweisungen an die Kammern 1 und 3 erfolgen jeweils ohne Anrechnung.

2.

Die Kammer 9 ist für alle Ta-Sachen zuständig. Dabei entsprechen drei Ta-Verfahren einem Turnus. Bruchteile werden kaufmännisch gerundet. Im Umfang der zugewiesenen Ta-Sachen erhält die Kammer 9 keine Verfahren nach 3. a) des Geschäftsverteilungsplanes, wobei fortlaufend die ersten elf Freistellungen auf den Sa/SaGa-Turnus erfolgen, jede 12. Freistellung dann auf den TaBV/TaBVGa-Turnus. Die Freistellung von Verfahren nach 3. a) wird jeweils zu Beginn des Monats für den laufenden Monat auf der Grundlage der Ta-Eingänge des vorherigen Monats festgestellt.

Der Vorsitzende der Kammer 8 wird nach § 54 Abs. 6 ArbGG in Verbindung mit § 64 Abs. 7 ArbGG als Güterichter für beim Sächsischen Landesarbeitsgericht anhängige Verfahren bestimmt. Der Vorsitzende der Kammer 1 wird als Güterichter für Verfahren der Kammer 9 bestimmt. Das Verfahren vor dem Güterichter wird auf den Turnus angerechnet.

3.

a) Die Kammern 1, 3, 4 und 9 übernehmen im Turnus die Bearbeitung der eingehenden Berufungs-, Beschwerde- und sonstigen Verfahren, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan gegeben ist, wobei die Kammer 1 nur bei jedem 3. Turnus an der Verteilung teilnimmt, und die Kammern 3 und 9 von jeder 10. Zuteilung der Sa-Sachen ausgenommen werden. Dies gilt auch für Wiederaufnahmeklagen. Der Kammer 8 werden alle Güterichterverfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG i. V. m. § 64 Abs. 7 ArbGG zugewiesen.

b) Die Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 – BGBl I. 2302) werden der Kammer 1 unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.

c) Zurückverweisungen an das Sächsische Landesarbeitsgericht fallen unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zu, die die aufgehobene Entscheidung gefällt hat.

Im Falle der Zurückverweisung einer Sache an eine andere Kammer des Sächsischen Landesarbeitsgerichts wird die bezeichnete Kammer, anderenfalls die mit der Vertretung betraute Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Ist die an sich zuständige Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs der zurückverwiesenen Sache nicht besetzt, so wird die Sache turnusmäßig verteilt. Zurückverwiesene Sachen der Kammer 7 werden der Kammer 3 unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.

d) Wiederaufnahme- und Nichtigkeitsanträge werden unter Anrechnung auf den Turnus derjenigen Kammer zugewiesen, gegen deren Entscheidung sie sich richten. Derartige Anträge der Kammer 7 werden der Kammer 3 zugewiesen.

e) Die Kammer 1 erhält keine Rechtsmittel in Verfahren mit Arbeitgebern, die Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes anwenden, keine Rechtsmittel in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren und in Arbeitskampsachen und keine Beschwerden in Beschlussverfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG. Diese gelangen unter Anrechnung auf den Turnus an die nach dem Turnus nächstfolgende Kammer.

4.
entfallen

5.
Für die Verteilung nach Ziff. 2 ff. werden die eingehenden Sachen arbeitstäglich gesammelt und am nächsten Arbeitstag nach der in der Rechtsmittel- oder Antragsschrift gewählten Bezeichnung des erstgenannten Rechtsmittelführers oder erstgenannten Antragstellers alphabetisch – unter Bezugnahme auf den Duden - geordnet. Dies gilt nicht für Ta-Verfahren.

Die alphabetische Sortierung richtet sich bei Verfahren, in denen es um die Bestimmung des örtlich zuständigen Arbeitsgerichts geht (§ 36 ZPO), nach dem Nachnamen des Klägers/Antragstellers der ersten Instanz.

6.
Rechtsmittel und Anträge in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren werden sofort verteilt. Ist bereits die Hauptsache anhängig, so gelangen sie abweichend von der allgemeinen Verteilung an die mit der Hauptsache befassete Kammer. Entsprechendes gilt auch, wenn die Hauptsache dem Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung folgt.

7.

Die die Hauptsache betreffende Rechtsmittel gelangen abweichend von der allgemeinen Verteilung unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer, die mit dem Arrest-, einstweiligen Verfügungs- oder Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren befasst ist oder war.

8.

Gehen am selben Tag mehrere Berufungen, Beschwerden oder sonstige Anträge desselben Rechtsmittelführers/Antragstellers oder gegen denselben Rechtsmittelgegner/Antragsgegner ein, so gelangen sie abweichend von der allgemeinen Verteilung an dieselbe nach dem Turnus als erste zuständige Kammer. Dies gilt auch bei unterschiedlicher Parteistellung in der Berufungsinstanz. Die ersten vier Sachen werden alle auf den Turnus angerechnet. Danach erfolgt bis zu 10 Sachen für je angefangene 2, danach für je angefangene 10 Sachen jeweils eine Anrechnung auf den Turnus. Der Freistaat Sachsen und die Bundesrepublik Deutschland bleiben für die Feststellung, ob dieselbe Partei bzw. derselbe Antragsteller/Antragsgegner beteiligt ist, unberücksichtigt.

Kann ein Rechtsmittel mangels eindeutiger Angaben noch nicht einer bestimmten Kammer zugewiesen werden, wird es zunächst im allgemeinen Turnus verteilt. Im Übrigen gilt Ziff. 12 entsprechend.

9.

Im Fall der Trennung von Prozessen erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

Spruchkörperübergreifende Prozessverbindungen nach § 147 ZPO erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus durch den für das insoweit älteste Verfahren des Landesarbeitsgerichts zuständigen Vorsitzenden. Nr. 12. S. 2 des Geschäftsverteilungsplanes gilt nicht entsprechend.

10.

Ist bei einer im Register ausgetragenen Sache das Verfahren fortzusetzen, so fällt die Sache ohne Anrechnung, bei zwischenzeitlichem Wechsel des Kammervorsitzenden unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zu, die vorher

mit ihr befasst war. Dies gilt auch für erneute oder wiederholt eingelegte Rechtsmittel und sonstige Anträge, unabhängig davon, ob die Sache bereits im Register ausgetragen ist. Die Verteilung erfolgt abweichend von Ziff. II.5. sofort.

11.

Entscheidet ein Arbeitsgericht durch Teilurteil, so fallen Berufungen gegen ein weiteres Teilurteil oder gegen das Schlussurteil unter Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit der Kammer, die für die Berufung gegen das erste Teilurteil zuständig ist oder war. Dies gilt für eine Berufung gegen ein Ergänzungsurteil und das Beschlussverfahren entsprechend. Gleiches gilt, allerdings ohne Anrechnung auf den Turnus, wenn gegen eine bestimmte Entscheidung eines Arbeitsgerichts mehr als ein Rechtsmittel eingelegt wird.

12.

Ist eine Sache einer Kammer fehlerhaft zugewiesen worden, so ist die Sache der zuständigen Kammer zuzuweisen. Der abgebenden Kammer wird nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes - ohne Anrechnung auf den Turnus - die erste ab dem nächsten Tag eingehende Sache zugewiesen. Auf andere bereits zugewiesene Verfahren hat das keinen Einfluss.

13.

Ist eine/ein Vorsitzende/Vorsitzender wegen Krankheit oder Kur länger als 6 Wochen verhindert oder ist eine Kammer wegen Ablaufs der Abordnung oder wegen Versetzung der/des Vorsitzenden länger als 6 Wochen nicht besetzt, so bleibt die betreffende Kammer mit Beginn der 7. Woche bis zum Ende der Verhinderung bzw. bis zur Neubesetzung der Kammer bei der Zuteilung neu eingehender Verfahren unberücksichtigt. Dies gilt nicht für Rechtsmittel, Beschwerden und Anträge, die in Zusammenhang mit bereits in der Kammer anhängigen Rechtsmitteln, Beschwerden und Anträgen stehen (Ziff. II.2, 4, 6, 7, 10, 11, 14).

14.

Berufungen und Beschwerden in Angelegenheiten, mit denen der Vorsitzende der turnusmäßig zuständigen Kammer bereits als Schlichter bzw. Vorsitzender

einer Einigungsstelle befasst war oder nach den Hauptanträgen oder der Entscheidung des Arbeitsgerichts befasst werden soll, werden der Kammer seines Vertreters zugeteilt. Eine Angelegenheit im Sinne des Satzes 1 liegt auch vor, wenn es um die Anwendung oder die Folgen des Spruches einer Einigungsstelle geht, der der Vorsitzende der turnusmäßig zuständigen Kammer vorgelesen hat.

15.

Die in früheren Geschäftsverteilungsplänen erfolgten Zuweisungen bleiben bestehen.

III. Ehrenamtliche Richter/innen

1.

Die ehrenamtlichen Richter/innen werden den Kammern zugewiesen und auf getrennten Listen geführt. Diese Listen sind als Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes im Anhang beigefügt.

Die den einzelnen Kammern bisher zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu Beginn eines Jahres alphabetisch geordnet und erhalten eine laufende Nummer.

Während des Geschäftsjahres wiederernannte ehrenamtliche Richterinnen/Richter bleiben ihren bisherigen Kammern an der bisherigen Stelle zugeteilt. Die laufende Nummer der ausscheidenden ehrenamtlichen Richterin/des ausscheidenden ehrenamtlichen Richters wird im laufenden Jahr nicht ersetzt.

2.

Die ehrenamtlichen Richter/innen werden in Listen getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern alphabetisch geführt. Sie sind nach der Reihenfolge der Listen jeweils bei Festlegung des Sitzungstages durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden von der Geschäftsstelle zu bestimmen. Sind sämtliche ehrenamtliche Richter/innen der Liste verhindert, so werden die ehrenamtlichen Richter/innen der nachfolgend bestimmten Kammer nach Maßgabe der dort

bestehenden Regelung herangezogen. In einem solchen Verhinderungsfalle gelten folgende Listen als Ersatzlisten:

Für die Kammer 1 diejenige der Kammer 2,
für die Kammer 2 diejenige der Kammer 3,
für die Kammer 3 diejenige der Kammer 4,
für die Kammer 4 diejenige der Kammer 9,
für die Kammer 9 diejenige der Kammer 1.

Ist auch die vorgenannte Ersatzliste erschöpft, so werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der nächst folgenden Vertretungskammern herangezogen.

Sagt eine/ein ehrenamtliche Richter/ehrenamtlicher Richter kurzfristig aus zwingenden Gründen seine Teilnahme an einer Sitzung ab (am Sitzungstag oder einem Arbeitstag vor dem Sitzungstag) oder bleibt er der Sitzung fern, so wird für ihn eine/ein ehrenamtliche Richter/ehrenamtlicher Richter der Notliste herangezogen, die Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes ist. Die Heranziehung nach der Notliste erfolgt zunächst in alphabetischer Reihenfolge bei den Richtern/Richterinnen mit Wohnsitz in dem Arbeitsgerichtsbezirk, in dem die Sitzung stattfindet, danach in alphabetischer Reihenfolge bei den verbleibenden Richtern/Richterinnen. Entsprechendes gilt für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen außerhalb der mündlichen Verhandlung. Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Notliste verhindert, so werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer bzw. der Vertretungskammern herangezogen.

Die Verhinderung gilt stets für die gesamte Sitzung. Die/der ehrenamtliche Richter/ehrenamtliche Richter wird für weitere Sitzungen nach Maßgabe des Turnus herangezogen.

IV. Sonstiges

In Zweifelsfragen entscheidet das Präsidium, wenn zwischen den betroffenen Kammervorsitzenden keine Einigung zustande kommt.

Beschluss des Präsidiums vom 26. Oktober 2021 – Auszug

(Vierte Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Sächsischen Landesarbeitsgerichts 2021)

...

4.

Der Kammer 4 werden mit Wirkung zum 1. November 2021 10 Sa-Verfahren der Kammer 2 und jeweils 20 Sa-Verfahren der Kammern 3 und 9 zugewiesen. Hierbei handelt es sich jeweils um die ältesten am 26. Oktober 2021 nicht terminierten Verfahren, die weder ruhend noch ausgesetzt sind.

...